

Auszug aus der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28. September 1998 mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nr. 4

[...]

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen.**

[...]